DGQ-Fachkraft Qualitätsprüfung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Fachkraft Qualitätsprüfung“.

(2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

(1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Fachkraft Qualitätsprüfung“ einschließlich der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:

1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung:
   - „Qualitätssicherung im Produktionsumfeld – Grundlagen“

(2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

(3) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 4 Prüfungsgegenstand

(1) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte, die in der unter § 3 genannten Veranstaltung vermittelt werden.

(2) Maßgeblich ist der gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 30 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.

(2) Die Prüfung erfolgt als elektronische Prüfung in einer Präsenzveranstaltung oder einer Online-Veranstaltung (E-Prüfung).

(3) Zur Durchführung einer elektronischen Prüfung in einer Präsenzveranstaltung oder einer Online-Veranstaltung (E-Prüfung) sind folgende technische Voraussetzungen zu erfüllen:

Elektronische Prüfung (in Präsenzveranstaltung):

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Stabile Internetverbindung
- Aktueller Web-Browser (für PC: Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera; für Smartphone / Mobile Device: Chrome, Firefox oder Safari)

Elektronische Prüfung (Online-Veranstaltung / E-Prüfung):

- Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
- Windows 10; Mac OS X 10.9 oder höher
- Stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 1 MB/s)
- GoToTraining-Desktop-App (JavaScript aktiviert)
- Aktueller Web-Browser (Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera)
- Funktionierendes Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
- Webcam

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem/der Prüfungsteilnehmer:in.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der schriftlichen Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

(1) Folgende Hilfsmittel sind in dieser Prüfung zugelassen:
Lehrgangsunterlagen der unter § 3 genannten Veranstaltungen, eigene Aufzeichnungen und ein Taschenrechner.

(2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern:innen ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

(3) Benötigt der/die Prüfungsteilnehmer:in technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem/der Prüfungsteilnehmer:in (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der Punktzahl erreicht wurden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Zertifikat

(1) Nach Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 wird das Zertifikat "DGQ-Fachkraft Qualitätsprüfung“ ausgestellt.

(2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 14.02.2023 in Kraft.